



Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen (EZB) des Schweizerischen Zwerghunde-Clubs (SZC) zum Zuchtreglement (ZRSKG) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG)

1. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige "Zuchtreglement der SKG" (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG).

Alle Züchter von vom SZC betreuten Zwerghunderassen gemäss Homepage SZC <http://www.zwerghundeclub.ch/> mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung des SZC hat und Klubfunktionäre müssen das Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) sowie dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) und die nachfolgenden Bestimmungen kennen, berücksichtigen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SZC als Mitglied angehören oder nicht.

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

2.1 Hunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen, mit Microchip gekennzeichnet sein und dem betreffenden Rassestandard der FCI in hohem Grade entsprechen. Für Yorkshire Terrier und Chihuahuas wird für die Hündinnen ein Mindestgewicht von 2 kg gefordert, bei Rüden werden -200 g toleriert. Die Zuchtzulassung erfolgt nur, wenn die clubinterne Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) erfolgreich bestanden wurde. Die ZTP besteht aus der Formwert- und der Verhaltensbeurteilung.

2.2 Nachkommen aus Elterntieren ohne gültige Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2.3 Voraussetzung für die Zuchtzulassung ist, dass der Zwerghund:

- die Verhaltensbeurteilung des SZC bestanden hat
- die Formwertbeurteilung des SZC bestanden hat
- durch einen SVK zertifizierten PL-Spezialisten auf Patella Luxation (PL) untersucht wurde. Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 12 Monate. Zur Zucht zugelassen sind Zwerghunde deren PL Befund die Summe 2 links und rechts nicht übersteigt. Höhere PL-Befunde führen zum Zuchtausschluss. Zwerghunde mit dem Befund PL 1 oder 2 dürfen nur mit einem PL-freien Zwerghund verpaart werden. Ist bei einem Zwerghund eine zuchtausschliessende oder zuchteinschränkende PL festgestellt worden, kann der Eigentümer/Besitzer auf seine Kosten ein Obergutachten erstellen lassen. Das Obergutachten wird durch einen Spezialisten der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig.
- keine Zuchtausschlussgründe gemäss Art. 3.5 hat.
- keine persistierende Fontanelle hat. Ausgenommen sind Chihuahuas.

2.4 Die Nachkommen einer tragend importierten Hündin werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und die für das Exportland gültigen FCI-Zuchtvorschriften erfüllen. Der Wurf wird ordnungsgemäss kontrolliert. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden (gem. Art. 3.2.6 ZRSKG). Vor einer erneuten Zuchtverwendung muss die Hündin die Bestimmungen dieses Reglements erfüllen.

2.5 Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften dieses Reglementes (gem. EZB SZC Art. 3) erfüllen.

3. Zuchttauglichkeitsprüfung

Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen für die Teilnahme an der clubinternen Ankörung beträgt 12 Monate. Wird ein Hund anlässlich einer clubinternen Zuchttauglichkeitsprüfung zurückgestellt, kann er bei einer späteren Zuchttauglichkeitsprüfung ein zweites und letztes Mal vorgeführt werden.

Die ZTP des SZC besteht aus einer Verhaltensbeurteilung, welche durch einen SZC anerkannten Wesensrichter vorgenommen wird und aus einer Formwertbeurteilung, welche durch einen SKG anerkannten Ausstellungsrichter erfolgt.

Die beiden Teile können am selben Tag absolviert werden.

Läufige Hündinnen können als letzte Teilnehmer einer ZTP des SZC geprüft werden.

3.1 Die Verhaltensbeurteilung

3.1.1 Die Verhaltensbeurteilung umfasst die Beurteilung des Verhaltens in friedlichen Situationen (Personengruppe, Verhalten gegenüber Artgenossen, normale optische, taktile und akustische Umweltsituationen). Der Hund muss ein gutes und sicheres Verhalten aufweisen.

3.1.2 Mögliche Resultate:

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt

Ausschliesslich der Wesensrichter hat die Möglichkeit, die Verhaltensbeurteilung abzubrechen. Der Abbruch muss vor Beendigung des Parcours stattfinden, ansonsten gilt der Parcours als absolviert und definitiv bewertet.

3.2 Formwertbeurteilung

3.2.1 Die Formwertbeurteilung erfolgt an einer ausschliesslich vom SZC organisierten ZTP.

3.2.2 Mögliche Resultate:

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt

3.3 Über die Verhaltens- und Formwertbeurteilung wird je ein schriftlicher Bericht ausgestellt, der vom Wesensrichter, beziehungsweise vom Formwertrichter unterschrieben wird. Die Originale gehen an den Besitzer des Hundes, die Kopien an die Zuchtkommission des SZC.

3.4 Die Zuchttauglichkeit wird auf der Abstammungsurkunde mit Stempel, Datum und Unterschrift des Zuchtverantwortlichen bescheinigt, sobald beide Prüfungsteile bestanden und die Voraussetzungen dieser EZB erfüllt sind. Bei Nichtbestehen wird das Resultat nach Ablauf der Rekursfrist durch einen Stempel, Datum und Unterschrift des Zuchtverantwortlichen auf der Abstammungsurkunde eingetragen. Angekörte und nicht angekörte Hunde müssen der STV der SKG schriftlich gemeldet werden.

3.5 Zuchtausschlussgründe

Folgende Fehler gelten als zuchtausschliessend, auch wenn diese operativ korrigiert worden:

- Patella Luxation über Grad 2 (Summe von beiden Gelenken)
- ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- persistierende Fontanelle (Ausnahme Chihuahua)
- Entropium
- Deutlich hörbare Atemgeräusche und erschwerte Atmung beim Mops
Nicht Bestehen des Belastungstests (im Anhang definiert)
- Rückbiss, so dass sich die Schneidezähne nicht mehr berühren
- Gelähmte oder ständig sichtbare Zunge
- Aggressivität
- Ängstlichkeit

4. Organisation der Zuchttauglichkeitsprüfung

4.1 Die Verantwortung für die Durchführung der ZTP liegt bei der Zuchtkommission des SZC.

4.2 Die ZTP müssen mindestens 4 (vier) Wochen im Voraus im offiziellen Publikationsorgan des SZC (HP) angekündigt werden.

4.3 Pro Kalenderjahr werden mindestens 2 (zwei) ZTP durchgeführt.

4.4 Zusätzliche Einzelankörungen sind unüblich, Ausnahmen können auf Antrag an die Zuchtkommission bewilligt werden.

4.5 Die Anmeldung zur ZTP hat schriftlich mit allen erforderlichen Beilagen, an das Zuchtsekretariat des SZC zu erfolgen. Das Original der Ahnentafel ist an die ZTP mitzubringen.

5. Dauer der Zuchtzulassung/Nachträglicher Zuchtausschluss

5.1

Mindestalter

- Rüden: ab 12 Monaten nach bestandener Zuchtzulassungsprüfung des SZC
- Hündinnen: ab 15 Monaten nach bestandener Zuchtzulassungsprüfung des SZC

Höchstalter

- Rüden: ohne Beschränkung
- Hündinnen: vollendetes 9. Lebensjahr (9. Geburtstag)

5.2 Zur Zucht zugelassene Hunde, bei denen nachträglich erhebliche Mängel (Exterieur und/oder Wesen) oder vererbare Krankheiten von klinischer Relevanz festgestellt werden oder unter deren Nachkommen nachweisbar über dem Rassedurchschnitt vermehrt zuchtausschliessende Fehler oder vererbare Krankheiten von klinischer Relevanz auftreten, können durch die ZK wieder abgekört, d.h. von der Zucht ausgeschlossen werden. Die ZK ist befugt, die Vorführung von Zuchttieren und/oder von Nachkommen oder die nötigen veterinärmedizinischen Abklärungen zu verlangen. Während der Zeit der Abklärung darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen der ZK-Kasse belastet. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor dem Entscheid über einen Zuchtausschluss anzuhören. Dieser muss ihm begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

6. Deckvorschriften

6.1 Im Ausland stehende Deckrüden müssen über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die Zuchtbestimmungen des betreffenden Landesverbandes der FCI erfüllen.

6.2 Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können.

6.3 Zuchtpause / Welpenzahl

Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt im diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können (z.B. Mischling). Jeder gefallene Wurf muss dem SZC und der Stammbuchverwaltung (STV) gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.

Bei Würfen von 6 und mehr Welpen muss der Hündin eine Zuchtpause von mindestens 10 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

7. Vorschriften über die Aufzucht von Würfen

7.1 Wurfzahl der Hündin

Pro Hündin sind innerhalb von 2 (zwei) Kalenderjahren maximal 3 (drei) Würfe gestattet. Massgebend ist das Kalenderjahr.

7.1.1 Die max. Wurfzahl der Hündin wird auf 7 (sieben) festgelegt. Ausnahmen können durch die Zuchtkommission bewilligt werden, sofern eine schriftliche und begründete Anfrage des Züchters vorliegt.

7.1.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden. Allfällige Afterkrallen sind bis zum 5. Lebenstag nach der Geburt fachgerecht zu entfernen.

7.1.3 Ammenaufzucht

Bei Beizug einer Amme gelten folgende Bestimmungen:

- Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher die Rechte und Pflichten beider Partner regelt (insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder bei eventuellem Tod von Welpen).
- Der Züchter ist verpflichtet, die in Frage kommenden Welpen zwischen zwei und fünf Tagen nach dem Wurfdatum einer Amme zuzuführen und diese bis zur Umstellung auf feste Nahrung, in der Regel vier Wochen, bei ihr zu belassen.
- Die Körpergrösse der Amme sollte der betroffenen Rasse ungefähr entsprechen. Der Altersunterschied der Welpen sollte möglichst klein sein, keinesfalls mehr als eine Woche
- Die Gesamtzahl der durch die Amme aufzuziehenden Welpen darf ihrerseits nicht über 8 (acht) liegen. Die Amme darf nicht aus mehr als 2 (zwei) Würfen derselben Rasse (Varietät) Welpen aufziehen.
- Sollte der Standort der Amme nicht mit der Zuchtstätte übereinstimmen, wird auch dort durch die ZK eine Zuchtstätten- und Wurfskontrolle durchgeführt.

7.2 Unterkunft

Die nachfolgend aufgeführten Mindestmasse sind verbindlich und gelten für eine Mutterhündin und ihre Welpen. Bei mehreren Würfen gleichzeitig sind pro Mutterhündin und ihre Welpen eine Unterkunft und ein Auslauf dieser Mindestgrössen zur Verfügung zu stellen.

Mindestmasse für Unterkünfte und Ausläufe

Als Unterkunft zählen: Innenraum und, wenn vorhanden, ein anschliessender, gedeckter Aussenplatz.

Grösse der Rasse nach Standard

Widerristhöhe

<u>Grösse</u>	<u>Unterkunft</u>	<u>Auslauf</u>
Bis 28 cm	6 m ²	20 m ²
29-40 cm	8 m ²	30 m ²

Diese Mindestmasse gelten pro Mutterhündin mit ihrem Wurf und dürfen nicht unterschritten werden. Eine Eingrenzung bis zur 6. Lebenswoche der Welpen, ist erlaubt. Der Aufzuchttraum muss heizbar sein und ausreichend Tageslicht und Frischluftzufuhr haben.

7.2.1 Die Zuchtstätte muss über eine Unterkunft im Haus und über einen Auslauf im Freien verfügen. Das Züchten in Etagenwohnungen und auf Balkonen/Terrassen – ohne Freiauslauf – ist nicht möglich.

Die Unterkunft muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Der Aufenthaltsraum muss den Welpen bei Witterungsverhältnissen, die einen Freiauslauf nicht gestatten, genügend Bewegungsraum und Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

7.2.2 Das Wurflager sollte in der Wohnung an einem gut erreichbaren und überblickbaren Ort stehen.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

7.3 Auslauf

7.3.1 Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf sollte zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.) Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte, wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Der Auslauf muss in Sicht- und Hörweite sein.

8. Pflichten des Züchters

8.1 Der Züchter ist verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Er hat den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen. Er ist verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Buch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Zuchtstätten Kontrolle vorzuweisen.

8.2 Die Kennzeichnung der Welpen erfolgt durch Microchip.

8.3 Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter kombinierter Schutzimpfung und Kennzeichnung und nicht vor Ablauf der vollendeten 10. (zehnten) Lebenswoche abgegeben werden. Dem Welpenkäufer werden unentgeltlich mitgegeben: Abstammungsurkunde, Impfzeugnis, Kaufvertrag, Welpenpaket mit Ernährungsplan und individuelle Aufzuchtinformationen für den Welpenbesitzer.

8.4 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Die entsprechende Kopie der Deckbescheinigung muss spätestens 10 Tage nach erfolgtem Deckakt der Zuchtkommission eingereicht werden.

Bei im Ausland stehenden Deckrüden ist eine Kopie der Abstammungsurkunde und eine Bescheinigung der Zuchtzulassung beizulegen, wenn im betreffenden Land Zuchtvorschriften bestehen.

Der Züchter hat das vollständig ausgefüllte, unmissverständliche und offizielle (SKG) Wurfmeldeformular innert 4 (vier) Wochen nach Wurfdatum mit allen verlangten Beilagen dem Zuchtsekretariat des SZC einzureichen.

9. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

9.1 Grundsätzlich wird jede Zuchtstätte mindestens einmal pro Jahr, zum Zeitpunkt eines Wurfes, von einem Zuchtstättenberater des SZC kontrolliert. Diese Kontrolle erfolgt in der Regel unangemeldet.

Bei mehreren Würfen (voraussichtlich mehr als 4 Würfe) pro Kalenderjahr oder bei Beanstandungen können weitere Kontrollen durchgeführt werden. Die Organisation der Kontrollen obliegt dem Zuchtsekretariat des SZC.

Züchter, die nachweislich bereits von einem andern SKG-Rasseclub kontrolliert werden, können nach der ersten Kontrolle durch den SZC auf schriftlichen Antrag von der regelmässigen Kontrolle durch den SZC befreit werden.

Beanstandung hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht-, und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollblatt festgehalten. Dem Züchter wird in jedem Falle eine Kopie des Kontrollblattes ausgehändigt. Bei Mängeln, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder, wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 des ZRSKG vorgegangen.

Neuzüchter werden vor der ersten Belegung einer Hündin durch einen Zuchtstättenberater SZC besucht und beraten. Dabei wird ein schriftlicher Bericht in zweifacher Ausführung erstellt.

Eine entsprechende Vorkontrolle erfolgt ebenfalls nach Wohnungswechsel und Verlegung der Zuchtstätte.

9.2 Der Züchter ist verpflichtet, allen sich in seiner Obhut befindlichen Tieren, insbesondere den Welpen reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen.

Den Hunden ist ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen und es ist genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden.

9.3 Zuchtstätten mit SKG-Gütezeichen

Zuchtstätten, die den Weisungen des GGZ unterstehen und das „Goldene Gütezeichen“ führen, können nach der ersten Kontrolle durch den SZC von der regelmässigen Kontrolle durch den SZC befreit werden.

10. Organisation

10.1

Der Vorstand bildet gleichzeitig die Zuchtkommission unter dem Vorsitz der/des Präsidenten/in. Eines der Vorstandsmitglieder betreut das Zuchtsekretariat.

10.2 Aufgaben der Zuchtkommission

- Organisation der mindestens 2x jährlichen clubinternen Zuchttauglichkeitsprüfungen (ZTP) und deren Publikation in den offiziellen Publikationsorganen.
- Erteilung der Zuchtzulassung oder deren Annullation
- Gutheissung und Durchführung von evtl. Einzelankörungen.
- Überprüfung der Wurfmeldungen auf Lesbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit und Weiterleitung an die Geschäftsstelle der SKG.
- Durchführung oder Organisation der Wurf- und Zuchtstätten Kontrollen
- Ausbildung von Kontrolleuren
- Führung des Kontos der Zuchtkommission
- Meldung der Zusatzangaben (PL-Auswertungen) sowie Meldung der angekörtten, nicht angekörtten und abgekörten Hunde an die Geschäftsstelle der SKG

11. Bewilligungen/Ausnahmen

Der Vorstand des SZC kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG und den AB/ZRSKG stehen dürfen.

12. Gebühren

12.1 Für folgende Leistungen des Klubs werden Gebühren erhoben:

- Zuchttauglichkeitsprüfung (Verhaltensprüfung und Formwert)
- Wurfmeldung
- Zuchtstätten Kontrollen (Erst- und Jahreskontrollen)
- Zusatzkontrollen (z.B. bei mehrmaliger Abwesenheit des Züchters, etc.)
- Nachkontrollen (z.B. bei Beanstandungen, etc.)

Die Festlegung dieser Gebühren liegt in der Kompetenz des Vorstands des SZC, welcher auch über Ausnahmen entscheidet.

Das Gebührenreglement ist von der GV zu genehmigen.

12.2 Von Nichtmitgliedern werden doppelte Gebühren erhoben.

13. Rekursmöglichkeit

13.1 Gegen Entscheide der Wesens- oder Formwertrichter und der Zuchtkommission kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung mit eingeschriebenem Brief beim Präsidenten des SZC Rekurs eingereicht werden.

13.2 Gleichzeitig mit der Einreichung des Rekurses ist eine Rekursgebühr von Fr. 300.-- für Mitglieder an die Vereinskasse des SZC zu bezahlen. Dieser Betrag wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet,

Bei Abweisung verfällt das Geld an die Zuchtkasse.

13.3 Bei der Beschlussfassung über Rekurse haben am Erstentscheid beteiligte Personen in den Ausstand zu treten.

Werden Rekurse gegen Verfügungen von Wesens- oder Formwertrichtern eingereicht, wird der Hund zur Neubeurteilung der strittigen Punkte durch einen anderen Richter zu der nächsten ZTP aufgeboten, wenn kein zuchtausschliessender Fehler vorliegt.

Die Zweitbeurteilung ist endgültig.

13.4 Sind in der Anwendung der Zucht- und Körbestimmungen Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SZC der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gem. Art. 4.7 des ZRSKG offen.

14. Sanktionen

Bei Verfehlungen und Verstössen gegen diese Zucht- und Körbestimmungen und/oder gegen das ZRSKG werden vom Vorstand des SZC beim ZV der SKG Sanktionen beantragt.

Der SZC kann für folgende Verfehlungen und Verstösse Gebühren erheben:

- Einleiten eines Sanktionsverfahrens.
- Verstösse gegen Aufzucht- und Haltungsbedingungen, die im Protokoll erfasst sind und die zusätzliche Zuchtstätten Kontrollen erfordern.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Über die Höhe der Gebühren entscheidet der Vorstand des SZC abschliessend.

15. Interpretation

Diese Bestimmungen wurden in die französische Sprache übersetzt. Lassen der deutsche und der französische Text unterschiedliche Interpretation zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

16. Änderung der Zucht- und Körbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen müssen der GV des SZC zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Änderungen und Ergänzungen müssen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Publikation in Kraft.

17. Schlussbestimmungen

Diese Zucht- und Körbestimmungen wurden am 03.03.2018 von der ordentlichen GV des SZC in Romanel-sur-Lausanne, genehmigt.

Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung des SZC vom 03.03.2018 in Romanel-sur-Lausanne.

Ivo Beccarelli

Präsident

Elisabeth Feuz

Vize-Präsidentin

Durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt am27...April..2018

Hansueli Beer

Zentralpräsident SKG

Yvonne Jaussi

Präsidentin AAZ

Merkblatt Reglementarische Grundlagen BOAS-Screening (the Scheme)

Gemäss Art. 3.2.2 lit. c ZRSKG müssen alle brachycephalen Rassen* für die Zuchtzulassung das BOAS-Screening nach der Methode von Dr. Jane Ladlow bei einem lizenzierten Tierarzt absolvieren.

Die Liste der lizenzierten Tierärzte finden Sie auf der Homepage der SKG.

Der Ablauf der Screenings ist auf dem Merkblatt Ablauf BOAS Screening «the Scheme» festgehalten.

Zum Zeitpunkt des Zuchteinsatzes müssen beide Verpaarungspartner ein gültiges BOAS-Screening vorweisen, das nicht älter als 2 Jahre ist.

(* Der ZV legt gemeinsam mit dem Kennel Club, der University of Cambridge und der Vetsuisse die Liste der betroffenen Rasse fest).

1. BOAS-Screening für folgende Rassen obligatorisch

Continental Bulldog, Französische Bulldogge, Englische Bulldogge, Mops

Alle anderen brachycephalen Rassen können das BOAS-Screening auf freiwilliger Basis absolvieren. Rasseclubs anderer Rassen die das-Screening als obligatorisch erklären möchten, können dies durch einen entsprechenden Antrag an den Zentralvorstand der SKG mit den notwendigen Änderungen des jeweiligen Zuchtreglements.

Der Zentralvorstand der SKG empfiehlt allen Besitzern von brachycephalen Hunden die Screenings freiwillig und regelmässig zu absolvieren

2. Ausländische Deckrüden

Bei Deckrüden aus dem Ausland ist es in der Verantwortung des Züchters, einen Beleg über ein dem Reglement entsprechendes Screening mit der Deckbescheinigung einzureichen.

3. Übergangsfrist

Ab 1. Juli 2024 ist das BOAS-Screening für die Zuchtzulassung aller Hunde der auf der Liste aufgeführten Rassen obligatorisch. Die Übergangsfrist beträgt 12 Monate.

4. Besitzstandeswahrung

Vor dem 1. Juli 2024 angekörte Hunde sind weiterhin ohne zusätzliche Einschränkungen zur Zucht zugelassen.

5. Daten

Eine Kopie des Beurteilungsf formulars, wird dem Besitzer zum Zeitpunkt der Beurteilung abgegeben, eine Kopie wird durch die SKG an den zuständigen Rasseclub sowie an den Kennel Club weitergeleitet.

Die Ergebnisse werden auf der Gesundheitsplattform der Kennel Clubs mit dem Namen des Hundes öffentlich publiziert.

6. Rekurse

Gegen negative Entscheide (Grad 2 oder 3) kann der Betroffene, innert 30 Tagen bei der Geschäftsstelle der SKG zu Handen AKZVT Rekurs einreichen. Bei Gutheissung des Rekurses durch den AKZVT wird der Hund anlässlich des nächsten Begutachtungstages durch zwei Gutachter ein zweites und letztes Mal neu beurteilt. Einer der beiden Gutachter muss von der Vetsuisse delegiert sein. Die an dieser Neubeurteilung erzielte Bewertung ist endgültig.